

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 02.11.2023 zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten vom 12.03.2015	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Sporthallen, Schulräumen und sonstigen Einrichtungen vom 03.11.2023	4 – 22

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Oma Gabi – Lädchen mit Herz, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Dorftreff Obermörmt (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Satzung vom 02.11.2023 zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S.2022), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2019 (GV.NRW.S894) Kinderbildungsgesetz KiBiz, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. S. 223) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1052) sowie des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 zu den Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 26.09.2023 ab dem 01.08.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule und die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Schule (8-1) im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015“

§ 2

Im der Präambel der Satzung wird die Bezeichnung „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015“ durch die Bezeichnung „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule und die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Schule (8-1) im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015“ ersetzt.

§ 3

§ 3 Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Verlässliche Ganztagschule (8-1)

1. Die verlässliche Schule 8-1 gemäß § 4 Abs. 5 KiBiz bietet an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien – angelehnt an den OGS Betreuungszeiten des jeweiligen Trägers - Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 13.30 Uhr.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Verbindung mit dem beauftragten Kooperationspartner.
3. Auch dieses außerunterrichtliche Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
4. Die An- oder Abmeldung der Kinder zur Teilnahme an diesem Angebot hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen. Die An- oder Abmeldung ist über den Träger – die jeweilige Schule an die Stadt zu richten. Eine unterjährige Kündigung ist nur unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie im offenen Ganztage. Eine fristgerechte Kündigung ist bis zum 15.4. eines Jahres zum Ende des Schuljahres möglich. Über eine aus pädagogischen Gründen erforderliche vorzeitige Abmeldung / einen Ausschluss entscheidet der Träger in

- Abstimmung mit der Schulleitung. Die Stadt kann das Kind/die Kinder von der Teilnahme ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
5. Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot wird jeweils zum 01. des Monats ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 65 Euro erhoben (Geschwisterkinder bei zeitgleichem Besuch der 8-1 Betreuung zahlen $\frac{1}{2}$ des zuvor genannten Beitrags). Die Beitragspflicht entsteht für das Schuljahr 01.08.-31.07. – also für in der Regel mindestens 12 Monate und wird durch die Schließungszeit des Angebotes nicht berührt.
 6. Mit der Anmeldung des Kindes/der Kinder wird die Beitragspflicht ausgelöst. Bei einer unterjährigen Anmeldung zum 01. des Aufnahmemonats. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung die Regelungen dieser Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.
 7. Beitragspflichtig zu den Kosten / Beiträgen sind die Eltern des Kindes/der Kinder als Gesamtschuldner.
 8. Die Stadt Xanten setzt den Elternbeitrag mittels Bescheid fest und vereinnahmt die Beiträge. Zwischen dem Träger und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag für mindestens ein Schuljahr geschlossen.

§ 5

Der bisherige § 6 wird zu § 7.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung der 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 02.11.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Xanten für die Nutzung von städtischen Sporthallen, Schulräumen und sonstigen Einrichtungen vom 03.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 26.09.2023 die anliegend beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Xanten für die Nutzung von städtischen Sporthallen, Schulräumen und sonstigen Einrichtungen mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

Teil I. - Allgemein

§ 1 Hausrecht

§ 3 Pflichten des Nutzers

§ 4 Sonstige Regelungen zur Nutzung von städtischen Räumlichkeiten

§ 5

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

§ 6 Haftung

§ 7 Kündigungsrecht

Teil II. – Sporthallen / Sportplatz am Gymnasium

A Allgemeiner Teil Sporthallen

§ 8 Zweck

§ 10 Benutzungszeiten

§ 11 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

§ 12 Differenzen/Zuwiderhandlungen

B Sportliche Nutzung

§ 14 Benutzerkreis

§ 15 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt

Teil III. – sonstige städt. Einrichtungen und Räumlichkeiten

§ 18 Zweck

§ 19 Regelung der Benutzung von sonstigen Räumlichkeiten

Teil IV. - Entgelte

§ 20 Entgelte

§ 21 Fälligkeit der Entgelte

Teil V. - Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Entgelte für die sportliche Nutzung durch Sportvereine der Stadt Xanten sowie in Einzelfällen – sofern freie Kapazitäten vorhanden sind - durch gemeinnützige externe Sportvereine oder sonstige Nutzer

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Genehmigung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten bleibt unberührt.

Die festgesetzten Entgelte werden bei einer Einzelnutzung mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Im Übrigen erfolgt eine Abrechnung zum 01.10. eines jeden Jahres.

§ 4 Verringerung oder Erlass

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin das Entgelt niedriger festsetzen oder erlassen. Die Nutzungen der VHS sowie der Kindertageseinrichtungen in Xanten wird ohne Entgelt ermöglicht.

Anlage 2: Entgelte sonstige Nutzungen

- Mensa des Stiftsgymnasiums

Die festgesetzten Entgelte werden bei einer Einzelnutzung mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Im Übrigen erfolgt eine Abrechnung zum 01.10. eines jeden Jahres.

Vorwort

Die Benutzungsrechte und –pflichten für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen richten sich nach dieser Entgeltordnung und sind in

- Teil I. Allgemein
- Teil II. Sporthallen/Sportplatz am Gymnasium
- Teil III. Sonstige städt. Einrichtungen und Räumlichkeiten
- Teil IV. Entgelte
- Teil V. Inkrafttreten

gegliedert.

Folgende Einrichtungen umfasst diese Ordnung:

- Sporthalle Bahnhofstraße – Versammlungsstätte
- Sporthalle Landwehr
- Turnhalle Lüttingen
- Turnhalle Gymnasium
- Turnhalle Vynen
- Turnhalle Marienbaum
- Turnhalle Birten
- Bewegungshalle Sporthalle Landwehr
- Gymnastikhalle Gymnasium
- Klassenräume der Willi-Fährmann Gesamtschule, des Stiftsgymnasiums, der Grundschulen Lüttingen und Xanten (incl. des Teilstandortes in Marienbaum), Mehrzweckraum am Stiftsgymnasium
- Foren (Eingangshallen) der Grundschulstandorte Lüttingen, Xanten und Marienbaum
- Forum der Willi-Fährmann Gesamtschule
- Mensa der Willi-Fährmann Gesamtschule - Versammlungsstätte
- Mensa des Stiftsgymnasiums – Versammlungsstätte
- Sitzungssaal des Rathauses
- Besprechungs-/Fraktionsräume im Rathaus
- Schulhöfe der städtischen Schulen

Teil I. - Allgemein

§ 1 Hausrecht

1. Schulen incl. Mensen/Turnhallen/Schulhöfe
Das Hausrecht wird während der Schulzeiten durch die Schulleitung oder eine beauftragte Person sowie durch die Stadt Xanten/DBX einschließlich der Hausmeister/Hausmeisterinnen ausgeübt - außerhalb der Schulzeiten durch Mitarbeitende der Stadt / des DBX, insbesondere durch die Hausmeisterinnen und Hausmeister.
2. Räume im Rathaus
Das Hausrecht im Rathaus wird durch Mitarbeitende der Stadt Xanten/des DBX einschließlich der zuständigen Hausmeisterinnen und Hausmeister wahrgenommen.

3. Den Anordnungen der das Hausrecht zulässig ausübenden Personen, die sich auf das Einhalten dieser Bestimmungen beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen.

§ 2 Antrag auf Vermietung

1. Eine Vermietung erfolgt durch eine Anfrage über die städtische Homepage oder anhand des Vordrucks der Stadt Xanten. Die Buchungsanfrage ist mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich einzureichen. Die Anfrage kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die verantwortliche Leitung der Veranstaltung bilden.
2. Über die Buchungsanfrage für Räume in Schulen, Schulmensen, Schulhöfe und Turnhallen entscheidet der Fachbereich Bildung und Sport unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – zudem findet im Vorfeld eine Abstimmung mit dem DBX ab, ob die eventuell benötigten Personalkapazitäten in Bezug auf die Hausmeister/innen oder Reinigungskräfte zur Verfügung gestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine Genehmigung aufgrund der personellen Kapazitäten aus.

Über Buchungsanfragen für Räume im Rathaus (Sitzungssaal, Besprechungs-/Fraktionsräume) entscheidet der Fachbereich Service und Personal ebenfalls unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien und in Abstimmung mit dem DBX. Nutzungen des Sitzungssaales im Rathaus innerhalb der Sitzungsperioden sind wegen des damit verbundenen Aufwands zum Auf- und Abbau der Beschallungsanlage nur in wenigen Einzelfällen möglich.

3. Ein Rechtsanspruch auf Belegung/Vermietung besteht nicht. Aus Buchungsanfragen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung, wobei in besonderen Ausnahmefällen und Notsituationen (z.B. Gefahrenlagen und damit verbundenen Handlungsnotwendigkeiten) erteilte Genehmigungen ohne einen Anspruch auf Übernahme von Schadensersatz für entstandene Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin aufgehoben werden können. Regelmäßige Nutzer/innen müssen zudem mit Sperrungen für kurzfristig notwendige oder geplante Reparaturen rechnen.
4. Die Bestätigung der Buchungsanfrage macht andere notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich.
5. Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken werden nur in Ausnahmefällen gestattet.
6. Private Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht genehmigt.

§ 3 Pflichten des Nutzers

1. Die überlassenen Turn- und Sporthallen und sonstigen städtischen Räumlichkeiten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden. Der Auf-, Ab- und Umbau wird in der Regel von Benutzenden selbst durchgeführt. Jeder Benutzende hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt

werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden an den Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sind dem Fachbereich Bildung und Sport der Stadt Xanten durch die verantwortliche Leitung sofort, spätestens jedoch bei Veranstaltungsende, schriftlich mitzuteilen. Schadensmeldungen bei Räumen im Rathaus sind an den Fachbereich Service zu richten. Die benutzten Einrichtungen und Außenanlagen müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.

2. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften (u.a. Jugendschutzbestimmungen, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen usw.) zu beachten.
3. Sofern die Nutzung von Räumlichkeiten beantragt wird, die der Sonderbauverordnung (Versammlungsstätten) unterliegen, übernimmt der/die Nutzer/in alle gesetzlichen Pflichten, die daraus entstehen. Insbesondere wird eine verantwortliche Person benannt, die für die Einhaltung sämtlicher Vorgaben verantwortlich zeichnet. Im erforderlichen Fall haben Mietende dafür zu sorgen, dass eine technische Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Veranstaltung begleitet. Bei Veranstaltungen nach Sonderbauverordnung sind die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestqualifikation für Verantwortliche der Veranstaltungstechnik einzuhalten. Die Kosten für das Fachpersonal trägt die Mieterin oder der Mieter. Die Eignung ist der Vermieterin nachzuweisen. Die Herrichtung des Veranstaltungsraumes übernehmen die Nutzer – nach Ende der Veranstaltung haben die Nutzer-/innen den Abbau durchzuführen.
4. Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Vermieterin. Die für den Veranstaltungsort jeweils gültigen Bestuhlungspläne, einschließlich der darin festgelegten Personenzahlen, sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Der Bestuhlungsplan wird mit der Genehmigung ausgehändigt.

Der Abbau der Bühne, des Mobiliars usw. obliegt der mietenden Person.

5. Falls der Antrag/die geplante Nutzung auch den Verkauf Speisen und/oder Getränke vorsieht und diese in den geplanten Räumen zulässig ist, ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Stadt Xanten zu klären, ob hierfür eine Genehmigung erforderlich ist.
6. Benutzende/Veranstaltende haben ggf. die Veranstaltung eigenverantwortlich bei der GEMA anzumelden.
7. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leitung – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Die Leitung kann nur jemand besitzen, der geschäftsfähig ist. Bei sportlicher Nutzung sind seitens der Sportvereine die entsprechenden Qualifikationen der Übungsleiter/innen durch die Vereine sicherzustellen.
8. Bei größeren Veranstaltungen sind Mietende dafür verantwortlich, dass ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen (Sanitätsdienst) sowie bei Bedarf auch Securitykräfte vor Ort eingesetzt sind.
9. Der Winterdienst ist bei allen Veranstaltungen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter durchzuführen.
10. Hinsichtlich des notwendigen Haftpflichtversicherungsnachweises wird auf § 6

verwiesen.

§ 4 Sonstige Regelungen zur Nutzung von städtischen Räumlichkeiten

1. Kraftfahrzeuge, Fahrräder usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
2. Für die Garderobe haftet ausschließlich die Veranstalterin oder der Veranstalter.
3. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen werden.
4. Das Mitbringen und Zurschaustellung von Tieren ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt.
5. Die leihweise Entnahme von Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Sämtliche haustechnische Anlagen dürfen nur von der Hausmeisterin, dem Hausmeister oder von einer eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden. Der Veranstalter hat sich zwecks Einweisung rechtzeitig mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin abzustimmen, da die Veranstaltungen grundsätzlich ohne die Bereitstellung von Hausmeisterdienstleistungen genehmigt werden.
7. Die Stadt kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz der Böden getroffen werden.
8. Das Rauchen ist in allen Einrichtungen und auf den Schulaußengeländen grundsätzlich untersagt.
9. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
10. Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
11. Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege und Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen oder das Herabfallen von Gegenständen haben. Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen das Herabfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
12. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Ballons nicht gestattet.

§ 5

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Mietende/Sportvereine dürfen eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Räume einbringen und auch nur dann, wenn ausreichende Stellfläche vorhanden ist. Die Sportvereine haben ihre Schränke und Sportgeräte zu kennzeichnen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr der mietenden Person in den angemieteten Räumen.
2. Abfälle und Leergut sind von der mietenden Person zu entsorgen.

§ 6 Haftung

1. Die Inanspruchnahme der städtischen Räumlichkeiten einschließlich der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der organisierenden Person. Sie hat die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen, sowie die Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind unverzüglich schriftlich der Stadt Xanten anzuzeigen und entsprechende Geräte zu kennzeichnen. Dies gilt auch für während der Benutzung entstandene Schäden.

Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Eventuelle Ansprüche von Geschädigten, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht hergeleitet werden, gehen zu Lasten des Benutzers oder Veranstalters. Für Schäden jeder Art, die Benutzende/Veranstaltende oder Dritten aus der Inanspruchnahme der städtischen Räumlichkeiten und den dazugehörigen Geräten erwachsen, übernimmt die Stadt Xanten keine Haftung. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden am Eigentum Dritter.

2. Benutzende/Veranstaltende haben die Stadt Xanten von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
3. Benutzende/Veranstaltende haben nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Haftpflichtrisiko durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken - ergänzend kann eine Kautions festgesetzt werden. Auf Verlangen haben Benutzende/Veranstaltende den Versicherungsschein vor Beginn der Nutzung dem Fachbereich Bildung und Sport bzw. dem Fachbereich Service vorzulegen.
4. Für Schäden an den städtischen Räumlichkeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften Benutzende/Veranstaltende und die schädigende Person als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen, auf dem Außengelände, den zum Grundstück gehörenden Parkplätzen sowie in den Grünanlagen.
5. Bei Ausstellungen haben Veranstaltende die Ausstellungsgegenstände selbst zu versichern. Die Stadt übernimmt keine Haftung und Aufsicht.
6. Die Haftung der Stadt Xanten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

7. Im Fall der Schlüssel-/Chipvergabe haften Mietende nicht nur für einen eventuellen Verlust des Schlüssels/Chips, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc.). Die Nutzer melden den Verlust von Zugangschips unmittelbar beim Fachbereich Service oder beim Fachbereich Bildung, damit die Sperrung des Chips/des Iloq Schlüssels veranlasst werden kann.
8. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung verhindern oder beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Xanten keine Haftung. Die Stadt Xanten stellt ihre Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit haben Benutzende/Veranstaltende keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
9. Sowohl die Stadt als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für evtl. bei der Benutzung der städtischen Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Kündigungsrecht

1. Die Stadt Xanten kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Nutzung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
 - durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - die Liegenschaften selbst benötigt werden.
2. Im Falle der Kündigung durch die Stadt Xanten haben Benutzende oder Veranstaltende keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
3. Mietende können von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Über die Nutzungsgebühren wird im Einzelfall entschieden. Die Verwaltungsgebühren bleiben davon unberührt.

Teil II. – Sporthallen / Sportplatz am Gymnasium

A Allgemeiner Teil Sporthallen

§ 8 Zweck

1. Die städtischen Sporthallen sowie der Sportplatz am Gymnasium werden vom Fachbereich Bildung und Sport im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verwaltet.
2. Die Turn- und Sporthallen der Stadt Xanten sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Turn- und

Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind die:

- Sporthalle Bahnhofstraße – Versammlungsstätte
 - Sporthalle Landwehr
 - Turnhalle Lüttingen
 - Turnhalle Gymnasium
 - Turnhalle Vynen

 - Turnhalle Marienbaum
 - Turnhalle Birten
 - Bewegungshalle Sporthalle Landwehr
 - Gymnastikhalle Gymnasium
 - Sportplatz Gymnasium
3. Die Stadt Xanten kann Turn- und Sporthallen sowie deren Einrichtungsgegenstände und den Sportplatz am Gymnasium auch an andere Dritte nach Maßgabe dieser Ordnung vermieten, soweit nicht die Belange der Xantener Schulen, der Sportvereine mit Sitz innerhalb von Xanten, sonstiger Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
 4. Grundlage für die Belegung der Turn- und Sporthallen für die sportliche Nutzung sind die Belegungspläne.
 5. Mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten sind die Vorschriften dieser Ordnung ausdrücklich anzuerkennen.

§ 9 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie des Sportplatzes am Gymnasium

1. Die Sporthallen sowie der Sportplatz können entsprechend ihrer Ausstattung für sportliche Zwecke genutzt werden.
2. Beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen muss dauernd eine verantwortliche Person anwesend sein, die für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen hat. Die verantwortliche Person hat alle Eintragungen in das Belegungsheft der städtischen Einrichtung vor Beginn der Nutzung ordentlich durchzuführen. Sollten während der Nutzung Störungen oder Beschädigungen auftreten, sind diese im Belegungsheft zu vermerken.
3. Benutzende haben dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß "Erste Hilfe" leisten können.
4. Nutzende sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.
5. Nach Ende der Benutzung darf die verantwortliche Person die Halle erst verlassen, nachdem sie sich von deren ordnungsgemäßem Zustand überzeugt hat.

6. Das Betreten von Räumen, die nicht für den Schul- und Vereinssport sowie für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist nicht gestattet.
7. Wird durch eine Veranstaltung eine Sporthalle stark verunreinigt, kann die Stadt verlangen, dass die Kosten der Reinigung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter getragen werden.
8. Die Unterbringung vereinseigener Schränke, Geräte usw. ist nur dann gestattet, wenn geeignete Räume und Schränke zur Verfügung stehen. Die Genehmigung der Stadt Xanten ist vorher einzuholen.
9. Für den Verlust oder die Beschädigung vereinseigener Geräte wird keine Haftung übernommen. Vereinseigene Geräte sind ausreichend zu beschriften.
10. Die Hallen dürfen, wenn keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen worden, nur mit hellen bzw. nicht färbenden sauberen Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden.

§ 10 Benutzungszeiten

1. Die Sporthallen sowie der Sportplatz am Gymnasium stehen vorrangig den Schulen zur Verfügung – die schulischen Nutzungszeiten sind je nach Halle unterschiedlich und können den jeweils geltenden Belegungsplänen entnommen werden.
2. In dem folgenden Zeitrahmen können Hallenzeiten bzw. Zeiten auf dem Sportplatz des Gymnasiums, die nicht für die schulische Nutzung benötigt werden, Kindertageseinrichtungen, der Volkshochschule, weiteren gemeinnützigen Gruppen und insbesondere den örtlichen gemeinnützigen Sportvereinen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden: montags bis sonntags von 8.00 bis maximal 22.00 Uhr. Ein Antrag auf Bewilligung von Nutzungszeiten ist an den Fachbereich Bildung und Sport zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Nutzungszeiten besteht nicht.
3. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bzw. der Platz bis spätestens 22:00 Uhr verlassen sind.
4. Zwecks Durchführung der Grundreinigung, baulicher Maßnahmen und Abgeltung des Urlaubes der Hausmeister und Reinigungskräfte sind die Sporthallen grundsätzlich in den Sommerferien für 4 Wochen geschlossen. Eine Nutzung der Hallen in den betriebsfreien Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Dienstleistungsbetriebes möglich. Etwaige Reinigungskosten sind in diesem Fall vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu übernehmen.
5. Schulen, Vereine und Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten ohne Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzzeiten zurücktreten, wenn in den Hallen Reparaturarbeiten oder schulische bzw. städtische Veranstaltungen stattfinden.
6. Vereinen oder Gruppen, die die Sport- und Turnhallen bezüglich der Teilnehmerzahl (mindestens 10 Personen) und der zur Verfügung gestellten Übungszeit regelmäßig (an je 3 aufeinander folgenden Übungsabenden oder ein Fünftel der Übungsabende innerhalb eines Jahres) nicht genügend ausnutzen, kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
7. Werden Turn- und Sporthallen für städt. Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benötigt, so sind Benutzende rechtzeitig zu informieren, dass der

Übungsbetrieb für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Hallen entweder verlegt oder eingestellt werden kann. Turniere, Meisterschaften und Wettkämpfe bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

1. Das Auf - und Verstellen der Geräte und der Abbau hat unter Aufsicht der Lehrkraft bzw. der Übungsleitung zu erfolgen.
2. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt.
3. Magnesia und Kreide sind in besonderen Behältern zu verwahren. Geräte, die mit Magnesia oder Kreide benutzt wurden, sind nach erfolgter Inanspruchnahme zu reinigen.
4. Sämtliche Geräte (auch Bälle) sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
5. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefer zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
6. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
7. Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet. Dies gilt auch bei Turnieren, Meisterschaften und Wettkämpfen. Ausnahmen können für Spiele der Handballer ab Landesliga und höher nach vorheriger Absprache genehmigt werden, wenn im Vorfeld einvernehmlich Regelungen zur Säuberung des Hallenbodens bzw. zur Kostentragung der Reinigung abgestimmt werden. Dies gilt nur für die Sporthalle Bahnhofstraße.

§ 12 Differenzen/Zu widerhandlungen

1. Wird durch Mitglieder eines Vereins bzw. einer Übungsgruppe oder durch die Veranstalterin oder den Veranstalter gegen diese Ordnung verstoßen so kann
 - a) der zeitweise oder gänzliche Ausschluss von der Benutzung städtischer Sportstätten, sowohl für einzelne Mitglieder als auch für den gesamten Verein, festgesetzt werden;
 - b) eine strafrechtliche Verfolgung beantragt werden, falls eine strafbare Handlung begangen wurde.

B Sportliche Nutzung

§ 14 Benutzerkreis

1. Die Turn- und Sporthallen sowie der Sportplatz am Gymnasium stehen Sportvereinen und sonstigen Sporttreibenden Gruppen und Vereinigungen (**wie z.B. VHS und den Kindertageseinrichtungen**) nach Maßgabe dieser Ordnung und dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.

2. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, die eigene Jugendgruppen und/oder Jugendmannschaften unterhalten und Mitglied im Stadtverband sind, bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen vorrangig behandelt.
3. Jegliche Inanspruchnahme von Turn- und Sporthallen bzw. des Sportplatzes Gymnasium bedarf einer besonderen Zustimmung durch den Fachbereich Bildung und Sport der Stadt Xanten. Bei größeren sportlichen Veranstaltungen sind Mietende dafür verantwortlich, dass Zeitpunkt, Art und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung vorsorglich der Feuerwehr mitgeteilt werden.

§ 15 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt

1. Die Schlüsselgewalt ist auf die nutzenden Vereine/Gruppen übertragen. Die jeweilige Übungsleitung hat die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten. Den Anordnungen und Weisungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters bzw. Aufsichtspersonen (Lehrpersonen/Übungsleitung) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann durch die Stadt Xanten ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden. Die Nutzer/innen erhalten einen entsprechenden Zugangschip/bzw. einen i-log Schlüssel, der rechtzeitig vor der Veranstaltung persönlich abgeholt werden muss. Bei Verlust des Chips bzw. des i-log Schlüssels hat unverzüglich eine Meldung an den Fachbereich 1 oder den Fachbereich 4 zu erfolgen, damit der Schlüssel/Chip gesperrt werden kann.

§ 16 Verkauf von Waren

1. Der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen in städtischen Sportstätten ist den Nutzern bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen, dass
 - die gewerberechtlichen Bestimmungen beachtet werden,
 - Nutzende sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung selbsttätig zu beseitigen,
 - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

Verkaufsstände dürfen nur an geeigneter Stelle aufgebaut werden – insbesondere sind die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege frei zu halten.

2. Spirituosen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Sportflächen/Hallenböden ist verboten.

§ 17 Benutzung der Turn- und Sporthallen bzw. des Sportplatzes durch Schulen

1. Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen ausschließlich den aufsichtsführenden Lehrpersonen.
2. Die aufsichtsführenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schülerschaft die Sportstätte verlassen hat.

Teil III. – sonstige städt. Einrichtungen und Räumlichkeiten

§ 18 Zweck

1. Die jeweiligen Veranstaltungsräume/Einrichtungen werden entsprechend der Ausstattung insbesondere für gemeinnützige/kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, sofern hierdurch nicht Belange der Stadt Xanten oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Andere, nicht gemeinnützige Nutzungen werden nur im Einzelfall genehmigt.
2. Für Veranstaltungen der politischen Parteien und Wählergruppen werden keine Räume / Einrichtungen (insbesondere auch nicht in den Schulen) zur Verfügung gestellt. Zulässig sind – nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung - Veranstaltungen der Fraktionen im Rat der Stadt Xanten.
3. Private Feiern sind nicht zugelassen.

Zu den sonstigen Einrichtungen/Räumlichkeiten im Sinne dieser Ordnung zählen

- Mensa Stiftsgymnasium
- Mensa Willi-Fährmann Gesamtschule
- Klassenräume in den Schulen incl. Mehrzweckraum am Stiftsgymnasium
- Foren in der Gesamtschule sowie den Grundschulstandorten Lüttingen Xanten und Marienbaum
- Sitzungssaal / einschließlich Flure
- Besprechungs-/Fraktionsräume
- Schulhöfe

§ 19 Regelung der Benutzung von sonstigen Räumlichkeiten

1. Mietende sind zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Die Stadt kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verlangen. Sportliche und ähnliche Aktivitäten, die die Veranstaltungsteilnehmer/-innen gefährden oder die Einrichtungen beschädigen könnten, sind nicht gestattet.
2. Alle Veranstaltungen müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Mietende sind verpflichtet, im Interesse der Nachbarschaft den Lärmpegel auf das Mindestmaß zu begrenzen.
3. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur nach Einweisung von Dienstkräften der Stadt (Hausmeisterin/Hausmeister) durch die eingewiesene Person bedient werden. Der Zutritt zum Regieraum ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister gestattet. Das Betreten von Räumen, die nicht für die jeweiligen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist untersagt.
4. Eine Bewirtung kann entweder mit den jeweiligen Betreibern der Mensen abgestimmt werden oder ohne Inanspruchnahme des Küchenbereichs selbst vorgenommen werden. Im Vorfeld ist dazu eine gesonderte Genehmigung der Stadt einzuholen. Mietende sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, zu denen das vorhandene Geschirr über eine Vereinbarung mit dem Caterer nicht genutzt wird, auf den Gebrauch von Einwegprodukten

möglichst (Geschirr, Besteck usw.) zu verzichten. Bei einer Nutzung des Sitzungssaales können auf Anfrage Gläser zur Verfügung gestellt werden, welche gespült wieder zurückzugeben sind.

5. Mietende sind verpflichtet, alle benutzten Räume und Einrichtungen besenrein zu hinterlassen. Weitere erforderliche Reinigungsleistungen werden gegen Kostenerstattung durch die Reinigungskräfte der Stadt Xanten ausgeführt. Die Stadt entscheidet im Rahmen der Genehmigung, ob und in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat. Die Kosten werden dem Mietenden mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.

Teil IV. - Entgelte

§ 20 Entgelte

1. Für die Benutzung der in § 8 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Turn- und Sporthallen zu sportlichen und zu nicht sportlichen Zwecken sowie in § 18 dieser Ordnung genannten sonstigen städtischen Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden Entgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Entgeltsätzen in Teil IV und wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt, damit sind alle Betriebskosten abgegolten sofern nicht etwas Anderes in der Entgelttabelle bzw. den Nutzungsbescheiden angegeben ist. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.
2. Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energie- oder Wasser-/Abwasserkosten als üblich zu erwarten, wird vorher eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart oder wenn möglich eine Abrechnung über Verbrauchszähler durchgeführt. Insgesamt sind die Nutzer-/innen verpflichtet, bei der Nutzung städtischer Liegenschaften auf ressourcenschonendes Verhalten zu achten.
3. Die Entgelte für die sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen durch Sportvereine richten sich nach der Anlage 1. **Die sportliche Nutzung von VHS und Kindertageseinrichtungen aus Xanten erfolgt ohne ein Entgelt.**
4. Die Entgelte für die Nutzung von sonstigen städtischen Immobilien richten sich nach der Anlage 2.

§ 21 Fälligkeit der Entgelte

1. Bei regelmäßiger Nutzung (z.B. monatliche Zeitabstände o.ä.) der städtischen Einrichtungen erfolgt die Entgeltberechnung am Ende des Jahres und richtet sich nach dem Belegungsplan zum 01.01. des Jahres.
2. Bei unregelmäßigen bzw. einmaligen Nutzungen der städtischen Einrichtungen ist das Entgelt entsprechend der festgesetzten Zahlungsfrist fällig.

Teil V. - Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden die Benutzungsordnung der Stadt Xanten über die Benutzung von Schulräumen und Turnhallen durch Dritte vom 27.09.2002 sowie die Satzung über die Festsetzung von privatem Nutzungsentgelt für die Benutzung von schulischen und sportlichen Einrichtungen der Stadt Xanten vom 24.09.2009 zum 31.12.2023 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Xanten für die Nutzung von städtischen Sporthallen, Schulräumen und sonstigen Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 03.11.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entgelte für die sportliche Nutzung durch Sportvereine der Stadt Xanten sowie in Einzelfällen – sofern freie Kapazitäten vorhanden sind - durch gemeinnützige externe Sportvereine oder sonstige Nutzer

§ 1 Entgeltpflichtige

1. Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Nutzungsgenehmigung beantragt.
2. Die Entgeltpflichtigen teilen sich in folgende Benutzergruppen auf:

Nutzergruppe A:

- örtliche, gemeinnützige Sportvereine
- in Einzelfällen – externe gemeinnützige Sportvereine

Nutzergruppe B:

- übrige Nutzer, die nicht der Nutzergruppe A zugeordnet werden können.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Entgelte für sportliche Nutzungen werden pro angefangene Zeitstunde abgerechnet. Die Höhe des Entgeltes ist gestaffelt nach Nutzergruppen und Hallengröße. Grundlage ist der Hallenbelegungsplan:

Art der Einrichtung	Nutzergruppe A je angefangene Zeitstunde	Nutzergruppe B je angefangene Zeitstunde
Sporthalle Bahnhofstraße	4,00 Euro	43,20 Euro
Sporthalle Landwehr	3,00 Euro	32,40 Euro
Einfeldhallen, Sportplatz Gymnasium	2,00 Euro	21,60 Euro
Mehrzweckraum Gymnasium, Gymnastikraum und Bewegungshalle	1,00 Euro	13,60 Euro

Sofern Dienste des Hausmeisters und/oder der städtischen Reinigungskräfte in Anspruch genommen werden (z.B. Öffnungsdienst, Schließdienst, Reinigung) sind diese Leistungen zu vergüten. Die Vergütung beträgt 30 Euro je angefangene Zeitstunde.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Genehmigung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten bleibt unberührt.

Die Gebühr wird für alle Nutzungsstunden der Vereine auf Basis von 40 Wochen pro Jahr pauschal erhoben. Für Vereine, die nur im Sommer- oder Winterhalbjahr die Halle nutzen, werden 20 Wochen pauschal berechnet. Dies gilt auch für die Belegungszeiten am Wochenende, die für Meisterschafts- und Ligaspiele genutzt werden. Stichtag für die Feststellung der Jahresgebühr ist der zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Hallenbelegungsplan.

Das Nutzungsentgelt für Einzelgenehmigungen wird auf Basis der beantragten Nutzungszeiten inklusive Auf- und Abbauzeiten berechnet.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

Die festgesetzten Entgelte werden bei einer Einzelnutzung mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Im Übrigen erfolgt eine Abrechnung zum 01.10. eines jeden Jahres.

§ 4 Verringerung oder Erlass

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin das Entgelt niedriger festsetzen oder erlassen. **Die Nutzungen der VHS sowie der Kindertageseinrichtungen in Xanten wird ohne Entgelt ermöglicht.**

Anlage 2: Entgelte sonstige Nutzungen

- Mensa des Stiftsgymnasiums
- Mensa der Willi-Fährmann Gesamtschule
- Foren der Willi-Fährmann Gesamtschule sowie der Grundschulstandorte Xanten, Lüttingen und Marienbaum
- Klassenräume in den Schulen der Stadt Xanten / Mehrzweckraum Stiftsgymnasium
- Sitzungssaal sowie Besprechungs-/Fraktionsräume im Rathaus
- Schulhöfe

§ 1 Allgemein

Für alle in dieser Entgeltordnung geregelten Fälle ist diese Ordnung bindend und ohne Ermessensspielraum.

Sofern Veranstaltungen in anderen städtischen Räumen stattfinden, die in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich genannt sind, so ist diese Entgeltordnung analog anzuwenden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Sondervereinbarungen zu treffen. Hierzu zählen u.a. Veranstaltungen, die länger als einen Tag dauern oder für Räumlichkeiten, die nicht in dieser Ordnung aufgeführt sind.

§ 2 Entgeltpflichtige/Befreiungen

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben von den Schulen der Stadt Xanten, **örtlichen Kindertageseinrichtungen**, der Volkshochschule Rheinberg, Xanten, Alpen, Sonsbeck, von Fraktionen und den Schiedspersonen. Weiterhin befreit sind Veranstaltungen des Städtepartnerschaftsvereins, des Vereins Stadtkultur-Xanten e.V. sowie Blutspendeaktionen und Veranstaltungen der Polizei (Verkehrspuppenbühne, Pedelectrainings).

Hierzu zählen insbesondere:

- Sitzungen ihrer Gremien (Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlungen)
- Informationsveranstaltung mit Ausstellungscharakter
- Zeugnisausgabe

Veranstaltungen geselligen Charakters zählen nicht zum Ausnahmesachverhalt, der die Nichterhebung des Entgelts rechtfertigt. Veranstaltungen, für die entweder Eintritt erhoben wird oder die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind in jedem Fall entgeltpflichtig.

Konzerte von Musikschülern, die im Rahmen des Gesangs- und Musikunterrichts organisiert werden, sind unentgeltlich.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Art der Einrichtung	Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in Xanten	Alle anderen Nutzer
Klassenraum, Besprechungs- / Fraktionsraum bei regelmäßiger, wöchentlicher Nutzung auch die Foren der Grundschulen	1,00 Euro je angefangene Zeitstunde	13,60 Euro je angefangene Zeitstunde
Mensa Gesamtschule, Mensa Gymnasium Forum Hauptschule, Grundschule Xanten, Grundschule Lüttingen, Grundschulstandort Marienbaum, Sitzungssaal	50,00 Euro Grundgebühr pro Tag	21,60 Euro pro angefangene Zeitstunde bis zu drei Zeitstunden ab 3 Zeitstunden 150,00 Euro pauschal pro Tag

Hinzu kommen bei allen Nutzern (entgeltlich sowie unentgeltlich!) – sofern erforderlich oder entstanden - die Kosten für Hausmeister oder Reinigungsdienste mit einem Stundensatz von 30,00 Euro, die von der Art und Dauer der Veranstaltung abhängig sind.

Kommerzielle Nutzungen kommen nur in Einzelfällen in Betracht.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

Die festgesetzten Entgelte werden bei einer Einzelnutzung mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Im Übrigen erfolgt eine Abrechnung zum 01.10. eines jeden Jahres.